

Geschäftsordnung

für den Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leuphana Universität Lüneburg

Mit dieser Geschäftsordnung werden Satzung und Geschäftsordnung für die Mitarbeiterversammlung und den Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 15.02.2006 aufgehoben.

§ 1

Ziele / Zweck

(1) Der Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein durch die Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg eingesetztes Organ für die Interessenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nach NHG) gegenüber der Hochschulleitung und den anderen Organen und Gruppen der Hochschule.

(2) Die Aufgaben des Rates bestehen vor allem in der

- ... Realisierung einer kontinuierlichen und auf breiter Basis stehenden Interessenvertretung gegenüber anderen an der Hochschule vertretenen Status- bzw. Interessengruppen;
- ... Einbeziehung und Berücksichtigung aller Funktionsgruppen innerhalb der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule;
- ... transparenten Informationspolitik sowie in der Förderung des Informationsflusses zwischen den unterschiedlichen Funktionsgruppen sowie deren Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter über die verschiedenen Organisationseinheiten hinweg;
- ... Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Personalrat;
- ... Förderung der Meinungsbildung, Koordination und Vorbereitung von hochschulpolitischen Stellungnahmen.

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Rates der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vertritt diesen innerhalb und außerhalb der

Universität und wirkt an der Meinungs- und Positionsbildung des Rates mit.

(2) Der Vorstand besteht aus ein bis fünf Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Im Vorstand wird die Repräsentation aller Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen angestrebt.

(3) Der Vorstand wählt auf seiner ersten konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierbei reicht die einfache Mehrheit.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und verteilen die Aufgaben untereinander. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Sitzungen

(1) Der Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht aus allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe der Universität (nach gültigem NHG).

(2) Mindestens einmal im Jahr, in der Regel während der Vorlesungszeit, wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Vorstandes des Rates der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Sitzung des Rates der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen.

(3) Eine Sitzung findet auch statt, wenn ein Viertel aller Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder alle Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter der Statusgruppe dies gemeinsam bei der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich beantragen.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher lädt zu einer Sitzung des Rates der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen ein. In besonders begründeten Fällen der Eilbedürftigkeit darf diese Ladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung enthält mindestens Ort, Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung.

(5) Der Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zeitweise ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher bzw. ihre/seine mit der Sitzungsleitung beauftragte Vertretung aus dem Kreis des Vorstandes.

(6) Die Sitzungen des Rates der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden protokolliert.

§ 4 Änderung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mindestens drei

Wochen vor der nächsten Sitzung über Aushang bekannt gemacht. Auf der Sitzung müssen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Rates der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend sein. Die Beschlussfassung über die Änderung erfolgt mit einer Dreiviertelmehrheit. Kommt diese nicht zustande, reicht auf einer neuen Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Geltung / In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in der Gazette in Kraft.